



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

**47. Jahrgang**

**Herausgegeben zu Meschede am 14.07.2021**

**Nummer 24**

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
105	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Untere Ahre“, „Obere Ahre“, „Bierloch“, „Grund“ und „Häuschen“ auf dem Gebiet der Stadt Winterberg, Hochsauerlandkreis – Wasserschutzgebiets-Verordnung „Winterberg-Züschen“ – vom 28.06.2021	186
106	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	194
107	Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	195
108	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	199
109	Bekanntmachung der Sportzentrum Winterberg Hochsauerland GmbH	199
110	Bekanntmachung der Verlängerung der Auslegung des Entwurfs der Meldeunterlagen zur Meldung eines Europäischen Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren	202

# 105 **ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG ZUR FESTSETZUNG DES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS EINZUGSGEBIET DER WASSERGEWINNUNGSANLAGEN „UNTERE AHRE“, „OBERE AHRE“, „BIERLOCH“, „GRUND“ UND „HÄUSCHEN“ AUF DEM GEBIET DER STADT WINTERBERG, HOCHSAUERLANDKREIS – WASSERSCHUTZGEBIETS-VERORDNUNG WINTERBERG-ZÜSCHEN“ – VOM 28.06.2021 IM AUFTRAG**

## **Inhalt**

### Präambel

- § 1 Allgemeines
- § 2 Schutzgebiet
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Schutz in der Zone I
- § 5 Schutz in der Zone II
- § 6 Genehmigungen
- § 7 Befreiung von Verboten
- § 8 Pflanzenschutz
- § 9 Duldungspflichten
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Andere Rechtsvorschriften
- § 12 Inkrafttreten

### Aufgrund

- §§ 51 und 52 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)
- §§ 35, 93, 112 bis 116, 123 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW S. 376) inkraftgetreten am 3. Juni 2020
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a) inkraftgetreten am 1. Juli 2020
- § 26 Abs. 1 Buchst. f) und t) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), inkraftgetreten am 1. Oktober 2020

- § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV NRW S. 268/SGV NRW 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233), inkraftgetreten am 1. Juni 2019

wird vom Hochsauerlandkreis als unterer Umweltschutzbehörde gemäß Beschluss des Kreistags vom 18. Juni 2021 verordnet:

## **§ 1 Allgemeines**

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Untere Ahre“, „Obere Ahre“, „Bierloch“, „Grund“ und „Häuschen“ der Stadtwerke Winterberg AöR ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Begünstigte des Wasserschutzgebiets sind die Stadtwerke Winterberg AöR sowie ihr Rechtsnachfolger.

## **§ 2 Schutzgebiet**

- (1) Das Wasserschutzgebiet besteht aus 7 Fassungs-bereichen (Schutzzone I) und fünf engeren Zonen (Schutzzone II).
- (2) Es erstreckt sich auf den Hochsauerlandkreis, Stadt Winterberg, Gemarkung Züschen, jeweils teilweise auf die Flure 45, 42, 40, 39, 38, 37, 33, 32.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes und der Schutzzonen sind dem als Anlage beigefügten Lageplan im Maßstab 1:12.000 zu entnehmen (Schutzgebietskarte). Die Zone I ist rot, die Zone II grün angelegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die genaue Grenze der jeweiligen Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, sofern die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der betreffenden Wassergewinnungsanlage näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

## **§ 3 Begriffsbestimmungen**

Es gelten die in den umweltrechtlichen Gesetzen verwendeten einschlägigen Definitionen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Definitionen:

- 1) **Wesentliches Ändern** ist jede Änderung oder Erweiterung, die die Frage nach einer Besorgnis der Gewässergefährdung aufwirft.

Darüber hinaus sind hierunter auch das Erweitern, die Nutzungsänderung und der Abbruch von Gebäuden oder baulichen Anlagen im Sinne der BauO NRW zu verstehen.

- 2) **Kahlhieb** ist die Entnahme aller Bäume auf der Bestandsfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinanderfolgenden Eingriffen, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen. Eine Lichthauung, die den Bestockungsgrad auf weniger als 0,4 absenkt, ist dem Kahlhieb gleichgesetzt.

Ein Kahlhieb kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den gleichen Bedingungen führen.

Dagegen sind Hiebsmaßnahmen einer oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

- 3) **Kurzumtriebsplantagen** sind Grundflächen, auf denen Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden und deren Bestände eine Umtriebszeit von nicht länger als 20 Jahren haben (§ 2 BWaldG).
- 4) **Ganzbaumentnahme** ist die Entnahme aller ober- und unterirdischen Baumteile einschl. Roden. **Vollbaumentnahme** ist die Entnahme aller oberirdischen Baumteile.
- 5) Unter **Kalamitäten** sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlhieb möglich ist.
- 6) Wird in dieser Verordnung der Begriff „**zulässig**“ verwendet, bedarf es keiner Genehmigung nach dieser Verordnung.

#### § 4 Schutz in der Zone I

- (1) Die Zone I soll den Schutz der Gewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. Sie darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
- a) zur Pflege der Vegetation,
  - b) für den Betrieb (einschl. Wartung und Unterhaltung) und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
  - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Befugte im Sinne des Abs. 1 sind Personen, die im Interesse bzw. im Auftrag der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.
- (3) Der Einsatz chemischer Mittel z.B. für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung ist verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt.
- (4) Im Übrigen sind das Betreten der Schutzzone I sowie das Vornehmen jeglicher Handlung in ihnen verboten.

#### § 5 Schutz in der Zone II

- (1) Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Parasiten, Wurmeier) und vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Wassergewinnungsanlage besonders gefährdend sind. Sie besteht aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse aus insgesamt fünf getrennten Bereichen.
- (2) In Zone II des Wasserschutzgebiets sind folgende Handlungen nach Maßgabe der Schutzbestimmungen in Absatz 1 verboten oder beschränkt zulässig (genehmigungspflichtig).

Nr.	Handlungen/Maßnahmen	in Schutzzone II
<b>1</b>	<b>Industrie und Gewerbe</b>	
1.1	Errichten von <b>Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b> im Sinne des § 62 WHG	verboten
1.2	Errichten von <b>Rohrleitungsanlagen</b> zum Transport wassergefährdender Stoffe	verboten

Nr.	Handlungen/Maßnahmen	in Schutzzone II
<b>2</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>	
2.1	Errichten von <b>Kanalisationen</b> einschl. Sonderbauwerke	verboten
2.2	Errichten von <b>Abwasserbehandlungsanlagen</b>	verboten
2.3	Einleiten von <b>Schmutzwasser</b> in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund (z. B. durch Versickern, Verrieseln)	verboten
2.4	Einleiten von <b>unverschmutztem Niederschlagswasser</b> in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund (z.B. durch Versickern, Verrieseln)	genehmigungspflichtig
2.5	Einleiten von <b>gering verschmutztem Niederschlagswasser</b> in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund (z. B. durch Versickern, Verrieseln)	verboten genehmigungspflichtig: Einleiten nach einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Behandlung
2.6	Einleiten von <b>stark verschmutztem Niederschlagswasser</b> in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund (z.B. durch Versickern, Verrieseln)	verboten genehmigungspflichtig: Einleiten nach einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Behandlung
<b>3</b>	<b>Abfallwirtschaft</b>	
3.1	<b>Abfall</b> im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes <b>behandeln, lagern oder ablagern</b> (beseitigen)	verboten
3.2	Errichten oder wesentliches Ändern von <b>Anlagen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern (Beseitigen) von Abfällen</b>	verboten
3.3	Verwenden von mineralischen <b>Abfällen</b> im Straßen- und Erdbau	verboten
<b>4</b>	<b>Siedlung und bauliche Anlagen</b>	
4.1	Errichten, wesentliches Ändern, Wiedererrichten von <b>Gebäuden</b> oder sonstigen baulichen Anlagen im Sinne der BauO NRW	verboten genehmigungspflichtig: wesentliches Ändern oder Wiedererrichten, soweit keine Gewässergefährdung zu besorgen ist
4.2	Errichten von <b>Windenergieanlagen</b>	verboten
4.3	<b>Baustelleneinrichtung</b> soweit Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden	verboten
4.4	Anlegen eines <b>Ruhewaldes</b>	verboten
<b>5</b>	<b>Verkehrsanlagen</b>	
5.1	Bau neuer <b>Straßen oder Wege</b>	verboten genehmigungspflichtig: Wirtschaftswege
5.2	Wesentliches <b>Ändern bestehender Straßen oder Wege</b>	genehmigungspflichtig

Nr.	Handlungen/Maßnahmen	in Schutzzone II
5.3	<b>Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen</b> an Straßen oder Wegen	zulässig  genehmigungspflichtig: Maßnahmen, die über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehen
5.4	Errichten und wesentliches Ändern von <b>Parkplätzen und Stellplätzen</b>	verboten
5.5	Bereitstellen von unbefestigten Flächen außerhalb von befestigten Straßen und Wegen zum <b>Abstellen von Kfz</b>	genehmigungspflichtig
<b>6</b>	<b>Eingriffe in den Untergrund</b>	
6.1	Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen unter Einsatz der Technologie des Hydraulic Fracturing („Fracking“)	verboten
6.2	<b>Grabungen und künstliche Erdaufschlüsse</b> z. B. wissenschaftliches Graben, Ausschachten (soweit nicht unter Nr. 4 geregelt), Bohren, Schürfen, Verlegen von Versorgungsleitungen oder geothermischen Flächenkollektoren, Anlegen von Drainagen	verboten  genehmigungspflichtig: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grabungen zum Verlegen und Unterhalten von Versorgungsleitungen und -kabeln (Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind, sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen.)</li> <li>• Grabungen oder Bohrungen für wissenschaftliche Zwecke (ausgenommen Handgrabungen oder -bohrungen: zulässig)</li> </ul>
6.3	<b>Verfüllen</b> mit Boden oder <b>Aufschütten</b> von Boden	genehmigungspflichtig  zulässig: Wiederverfüllen mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge zulässiger Baumaßnahmen und sofern der vorherige Zustand wiederhergestellt wird.
6.4	Errichten, wesentliches Ändern von <b>Anlagen zur Wassergewinnung</b> jeder Art	verboten  genehmigungspflichtig: Neuerrichten, wesentliches Ändern bestehender Wassergewinnungsanlagen für die öffentliche Wasserversorgung
<b>7</b>	<b>Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen</b>	
7.1	<b>Anlegen</b> von Weihnachtsbaumkulturen, Baumschul- und Schmuckreisigkulturen oder Kurzumtriebsplantagen	verboten

Nr.	Handlungen/Maßnahmen	in Schutzzone II
<b>8</b>	<b>Forstwirtschaft</b>	
8.1	<b>Erstaufforsten</b>	genehmigungspflichtig
8.2	<b>Kahlhieb</b> von Wald oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung	zulässig: bis 0,3 ha  genehmigungspflichtig: über 0,3 ha  Eine unabweisbar notwendige Beseitigung von Kalamitäten ist unverzüglich nachträglich anzuzeigen, sofern sich hierbei das Überschreiten der Flächenbegrenzung als nicht vorhersehbar herausstellt.
8.3	<b>Ganzbaumentnahme</b>	verboten
8.4	<b>Umwandeln</b> von Wald in andere Nutzungsarten	verboten
8.5	Aufbringen von <b>Düngemitteln</b>	verboten  genehmigungspflichtig: Aufbringen von Bodenschutzkalkungen
8.6	<b>Verwenden</b> von <b>Pflanzenschutz- oder Behandlungsmitteln</b>	verboten  zulässig: Verwendung nach § 9, ausgenommen aus der Luft
8.7	<b>Wildfutterplätze</b> oder Kurrungsstellen anlegen	verboten
8.8	<b>Nasskonservieren</b> von Rundholz	verboten
<b>9</b>	<b>Sonstige Nutzungen</b>	
9.1	Errichten von <b>Fischteichen</b>	verboten
9.2	<b>Fischhaltung</b> mit Zufütterung	verboten
9.3	Durchführen von <b>Militärischen Übungen</b>	verboten  zulässig: das Durchfahren auf klassifizierten Straßen
9.4	<b>Motorsportveranstaltungen und -anlagen</b>	verboten
9.5	Errichten, Erweitern und Betrieb von <b>Bade- und Campingplätzen</b> , Aufstellen von <b>Wohnwagen</b> und Wohnmobilen, <b>Zeltlager</b>	verboten
9.6	Durchführen von <b>Märkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen</b> außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	verboten
9.7	Bereitstellen von unbefestigten Flächen außerhalb von befestigten Straßen und Wegen zum Abstellen von Kfz	verboten
9.8	Wildgehege anlegen	verboten

(3) Soweit die Regelungen sich auf das Errichten oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verord-

nung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung.

## **§ 6 Genehmigungen**

- (1) Die Genehmigung für genehmigungspflichtige Tatbestände nach § 5 ist zu erteilen, wenn unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Verunreinigung oder andere nachteilige Veränderung der Eigenschaften des durch diese Verordnung geschützten Grundwassers nicht zu besorgen ist. Über die Genehmigung entscheidet die zuständige Wasserbehörde.
- (2) Dem Genehmigungsantrag sind in dreifacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.
- (3) Die zuständige Wasserbehörde kann vor ihrer Entscheidung die Begünstigte und bei fachspezifischen Fragen auch andere Träger öffentlicher Belange anhören.
- (4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Dies gilt insbesondere, wenn nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser bei der Erteilung der Genehmigung nicht vorhersehbar waren. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts und des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bleiben unberührt.
- (5) Die Genehmigung kann auch als mehrjährige Genehmigung, als Dauergenehmigung oder im Rahmen einer Allgemeinverfügung erteilt werden. Sie kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zurückgenommen oder widerrufen werden.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist, soweit der Genehmigungsbescheid nichts anderes bestimmt. Dies gilt nicht für Genehmigungen, die als mehrjährige oder Dauergenehmigungen erteilt worden sind.

- (7) Eine Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung ist nicht erforderlich für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

## **§ 7 Befreiung von Verboten**

- (1) Auf die Erteilung einer Befreiung von Verboten sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung findet § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG Anwendung.
- (2) Darüber hinaus kann die zuständige Wasserbehörde von den Verboten des § 5 dieser Verordnung auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.
- (3) Die Entscheidung über die Befreiung von Verboten ist widerruflich und rücknahmefähig. Die Entscheidung über die Befreiung von Verboten kann auch nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Der Begünstigten kann auf Antrag von der zuständigen Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 2 - 6 entsprechend.

## **§ 8 Pflanzenschutz und -behandlung**

- (1) Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Behandlungsmitteln auf Freilandflächen im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes darf nur erfolgen, soweit sie zugelassen sind und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis vorgenommen wird. Hierbei sind das Pflanzenschutzgesetz und alle aufgrund des Pflanzenschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu beachten. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf das

Grundwasser hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden.

- (2) Die gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (3) Da die hygienische Überwachung des Trinkwassers gemäß den Vorschriften der Trinkwasserverordnung die Kenntnis der verwendeten Stoffe voraussetzt, ist das Wasserversorgungsunternehmen vom Anwender auf geeignete Weise über das verwendete Mittel zu informieren.

### **§ 9 Duldungspflichten**

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung
  1. das Einzäunen der Schutzzone I und die Unterhaltung der Einzäunung zur Sicherung gegen unbefugtes Betreten
  2. das Aufstellen oder Anbringen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern zum Kennzeichnen der Grenzen der Schutzzonen
  3. das Betreten der Grundstücke zur Beobachtung, Messung und Untersuchung der Gewässer und zur Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben einschließlich der dazu notwendigen Vorrichtungen
  4. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen und Messstellen an Gewässern

zu dulden. Die Begünstigte kann zur Durchführung dieser Maßnahmen verpflichtet werden.

- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.
- (3) Die zuständige Wasserbehörde stellt gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Absatz 1 zu duldenden Maßnahmen bei Bedarf durch schriftlichen Bescheid fest.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 7 a und Nr. 8 WHG bzw. § 123 Abs. 1 Nr. 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. eine genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 vornimmt oder Nebenbestimmungen eines Genehmigungsbescheides nicht einhält,
  2. eine verbotene Handlung ohne eine Befreiung nach § 7 vornimmt oder Nebenbestimmungen eines Befreiungsbescheides nicht einhält,
  3. entgegen § 8 Abs. 2 Aufzeichnungen nicht mindestens 3 Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht unverzüglich vorlegt
  4. Anordnungen oder Maßnahmen nach § 9 nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 103 Abs. 2 WHG und beträgt zur Zeit bis zu 50.000 Euro, bei Verstößen gegen Aufzeichnungspflichten bis zu 10.000 Euro.

### **§ 11 Andere Rechtsvorschriften**

In anderen Rechtsvorschriften vorgesehene Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

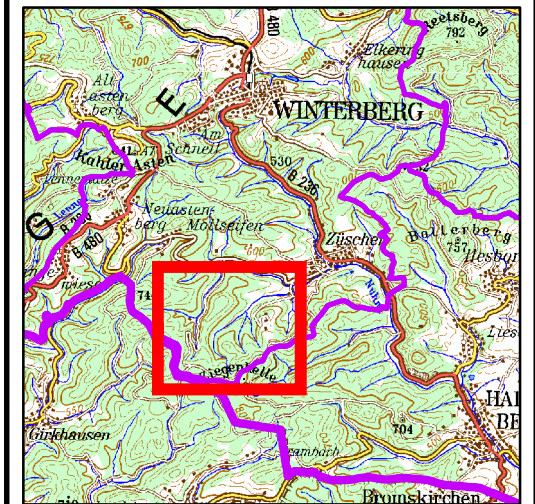
Meschede, 28.06.2021

gez.  
Dr. Schneider  
Landrat

---



# Wasserschutzgebiet Winterberg-Züschen



**HSK** HOCHSAUERLANDKREIS  
FD Wasserwirtschaft

## Legende

### Wasserschutzzonen

- I
- II

### Grenzen

- Stadtgrenze
- Kreisgrenze

Diese Schutzgebietskarte ist  
Bestandteil der  
Wasserschutzgebietsverordnung  
vom: 28.06.2021

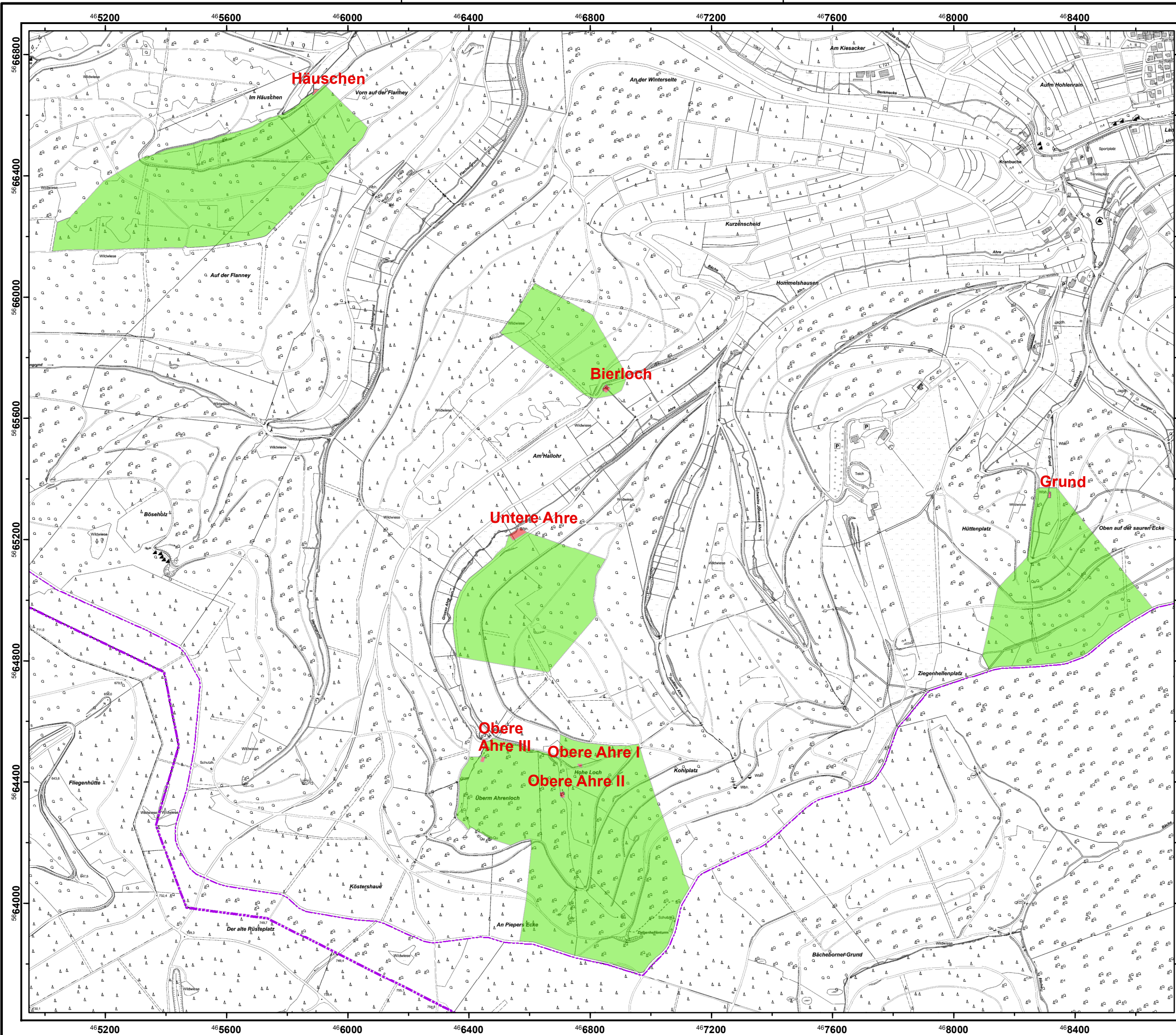
**Hochsauerlandkreis  
Der Landrat**

gez.  
Dr. Schneider

Maßstab: 1:12.000  
(bei Maßstabs gerechtem Ausdruck)

0 125 250 500 m

Stand: 18.09.2020





# 106 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

## Antrag der Aufwind Marsberg GbR, v. d. Dr. Jan Lackmann auf Änderung von Nebenbestimmungen zum Artenschutz im Stadtgebiet Marsberg -Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Aufwind Marsberg GbR v. d. Dr. Jan Lackmann, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn auf ihren Antrag vom 04.03.2021, aktualisiert durch Schreiben vom 28.05.2021 einen Bescheid zur Änderung der Nebenbestimmungen zum Arten- und Immissionsschutz für die Windenergieanlage in der Gemarkung Niedermarsberg, Flur 6, Flurstücke 80, 215, 216 am 02.07.2021 erteilt.

**Gegenstand der Änderungsgenehmigung ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage**

Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Vestas V 150	8194262.1	4.200	166	Niedermarsberg	6	80, 215,216

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

### Nebenbestimmungen

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz sowie zum Immissionsschutz.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BlmSchG i.V.m. § 21a der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen, liegen in der Zeit vom **15.07.2021** bis zum **29.07.2021** beifolgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Marsberg  
Zimmer 33 (Amt für Planung und Liegenschaften, II. OG), Lillersstr. 8, 34431 Marsberg  
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,  
Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie  
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Marsberg ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Aktuelle Anforderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie sind zu beachten. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02992/602248 erforderlich.

2. Stadt Diemelstadt  
Bürgerbüro Rohden im Gemeinschaftshaus Rohden  
Landstraße 28, 34474 Diemelstadt  
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,  
Montag bis Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und  
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Diemelstadt ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 05694/9798-17 erforderlich.

3. Genehmigungsbehörde:  
Hochsauerlandkreis  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon  
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und  
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/943155 zu empfehlen.

Zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind gem. der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 22. März 2020 und den dazu ergangenen Änderungen u.a. Mindestabstände von 1,50 m zwischen einzelnen Personen grundsätzlich einzuhalten.

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **15.07.2021** bis zum **29.07.2021** eingesehen werden.

Die Entscheidung wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).\*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

\* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).*

Brilon, 14.07.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Az: 41.3.40250-2020-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **107 BEKANNTMACHUNG GEM. §§ 8 FF. DER 9. VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG ÜBER DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN – 9. BIMSCHV) I.V.M. 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG)**

Die Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, v. d. UKA Meißen Komplementär GmbH, v. d. GF Herrn Gernot Gauglitz mit Sitz in 01662 Meißen, Dr.-Eberle-Platz 1 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 30.11.2020

eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-5.6MW mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von je 5.600 kW im Stadtgebiet Meschede auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	8194548.1	Drasenbeck	3	132
			9	14
WEA 02	8194548.2	Drasenbeck	3	132
		Brabecke	1	1
WEA 03	8194548.3	Drasenbeck	3	132
		Brabecke	6	48
			1	1
WEA 04	8194548.4	Drasenbeck	3	133
			3	132
		Brabecke	6	48

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und der Entfall der Vorprüfung von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlagen sollen im II. Quartal 2022 in Betrieb genommen werden.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung des für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

Register	Bezeichnung der Unterlagen	Nr.	Stichwortartige Charakterisierung
1	<b>Allgemeine Antragsunterlagen</b>	1.1	Formular Blatt 1-6: Antrag auf Genehmigung nach BImSchG 7 Liste der Flurstücke / Koordinaten / Errichtungskosten
		1.2	Vollmachten
		1.3	Handelsregisterauszüge
		1.4	Antrag auf Durchführung eines Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung
		1.5	Antrag auf Durchführung einer UVP
		1.6	Antrag Bautechnische Nachweise
		1.7	Kostenübernahmeerklärungen
		1.8	Stellungnahme zur Beteiligung privater Unternehmen
		1.9	Kurzbeschreibung
2	<b>Standort und Umgebung</b>	2.1	Topografische Karte (1:25.000)
		2.2	Basiskarte (1:5.000)
		2.3	Flurkarte (1:5.000)
		2.4	Übersichtsplan Schutzgebiete (1:25.000)
		2.5	Übersichtsplan Abstände zu Medien (1:25.000)
		2.6	Übersichtsplan Erschließung (1:25.000)
		2.7	Übersichtsplan Abstand zu Bestandsanlagen (1:25.000)
		2.8	Forstkarte (1:1.000)
		2.9	Visualisierung der geplanten Windenergieanlagen

3	<b>Bauvorlagen</b>	3.1	Bauantrag
		3.2	Baubeschreibung
		3.3	Betriebsbeschreibung
		3.4	Urkunde des Bauvorlageberechtigten
		3.5	Amtlicher Lageplan
		3.6	Gutachten zur Standorteignung
		3.7	Allgemeine Spezifikation des Brandschutzes
		3.8	Brandschutzkonzept
		3.9	Gutachterliches Brandschutzkonzept
		3.10	Typenprüfung
4	<b>Anlage und Betrieb</b>	4.1	Anlagenbeschreibung / Formular 2 Blatt 1: Betriebseinheiten / Formular 3 Blatt 1-4: Technische Daten / Allgemeine Beschreibung / Leistungsspezifikation / Übersichtszeichnung / Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen / Rotorblatttiefen / Technische Beschreibung STE
		4.2	Maßnahmen zur Anlagensicherheit / Blitzschutz und EM-Verträglichkeit / Allgemeine Beschreibung zum Eissturz- und Eisabwurfisiko – sowie Risikominderung / Gutachterliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall / Allgemeine Spezifikation zur Notbeleuchtung
		4.3	Maßnahmen zum Arbeitsschutz / Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz / Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisungen / Evakuierungs-, Flucht und Rettungsplan / Fallschutzsystem
		4.4	Maßnahmen zu Abfällen / Formular 4 Blatt 4-6: Verwertung / Beseitigung von Abfällen / Angaben zum Abfall
		4.5	Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen / Formular 4 Blatt 1-2: Betriebsablauf und Emissionen (Luft) / Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognose nach LAI / Option Schattenwurfmodul / Schallimmissionsprognose / Schattenwurfprognose / Formular 4 Blatt 3: Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser)
		4.6	Maßnahmen zu wassergefährdenden Stoffen / Angaben zu wassergefährdenden Stoffen / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Sicherheitsdatenblätter
		4.7	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung / Erklärung zur Betriebseinstellung nach § 5 Abs. 3 BImSchG / Rückbauverpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB / Rückbaukosten
5	<b>Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz</b>	5.1	UVP-Bericht
		5.2	Artenschutzprüfung
		5.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan
		5.4	Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit
		5.5	Hydrogeologisches Gutachten
		5.6	Endbericht Fauna (Fledermäuse, Vögel)
6	<b>Luftfahrt</b>	6.1	Luftfahrkarte (1:25.000)
		6.2	Tages- und Nachtkennzeichnung
		6.3	Gefahrenfeuer
		6.4	Sichtweitenmessgerät
		6.5	Antrag auf die Option einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung
		6.6	Einwirkbereich Luftfahrt

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Antragsunterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung können innerhalb der Auslegungsfrist vom **21.07.2021** bis einschließlich **23.08.2021** [1 Monat] gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 10 Abs. 1 Satz 8 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises

<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff> und über das UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vorzunehmende Auslegung des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen

wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegen der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen während des o.g. Auslegungszeitraumes als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG auch an folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtverwaltung Meschede (Technisches Rathaus)**

Zimmer 102, Sophienweg 3, 59872 Meschede  
Montag und Dienstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr und  
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung unter  
0291/205-0

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Brilon ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/794-150 erforderlich.

2. **Genehmigungsbehörde: Hochsauerlandkreis**

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon  
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie  
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und  
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung unter  
02961/94-3155

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/943155 erforderlich.

Zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind gem. der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 22. März 2020 und den dazu ergangenen Änderungen u.a. Mindestabstände von 1,50 m zwischen einzelnen Personen grundsätzlich einzuhalten. Von daher können die Unterlagen grundsätzlich jeweils nur von 1 Person eingesehen werden, soweit es sich nicht um Personen eines gleichen Haushalts handelt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **21.07.2021** bis **23.09.2021** schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: [immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de](mailto:immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de)) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche

Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

**Datum: 27.10.2021**  
**Uhrzeit: 10:00 Uhr**  
**Ort: Großer Sitzungssaal Kreishaus Meschede**  
**Steinstraße 27**  
**59872 Meschede**

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 14.07.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Az: 41.3.40564-2020-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **108 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Frau Tugba Lacin, zuletzt wohnhaft in 59909 Bestwig, Rütthener Straße 4, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, ist der Einstellungs- und Rückforderungsbescheid über die Unterhaltsvorschussleistungen wegen fehlender Voraussetzungen durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 02.07.2021 zuzustellen (Az.: 27 51 10 50 8005.1-5 L).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Einstellungs- und Rückforderungsbescheid liegt im Sachgebiet 26/2 in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 378, zur Entgegennahme bereit.

Der Einstellungs- und Rückforderungsbescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Einstellungsbescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch muss beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstr.27, 59872 Meschede schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verhalten dem Beteiligten selbst zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:  
post@hochsauerlandkreis.de-mail.de.

Meschede, 04.06.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 26  
- Unterhaltsvorschuss -  
Az.: 27 51 10 50 8005.1-5 L

Im Auftrag  
gez.  
Tebbe

---

## **109 BEKANNTMACHUNG DER SPORTZENTRUM WINTERBERG HOCHSAUERLAND GMBH**

Gemäß § 9 Abs. 12 des Gesellschaftsvertrages der Sportzentrum Winterberg Hochsauerland GmbH i. V. m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW i. V. m. § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung NRW wird der Jahresabschluss 2019 der Sportzentrum Winterberg Hochsauerland GmbH und der Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfers wie folgt bekannt gemacht:

Die Gesellschafterversammlung der Sportzentrum Winterberg Hochsauerland GmbH hat am 19.05.2021 den Jahresabschluss zum 31.12.2020 mit einer Bilanzsumme von 10.967.919,56 € und einem Jahresfehlbetrag in der Gewinn- und Verlustrechnung von 756.240,02 € festgestellt und den Ausgleich des Jahresfehlbetrages aus der Kapitalrücklage beschlossen.

Die mit der Belegprüfung, der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Dipl. KFM Ulrich Schulte-Sprenger, Meschede, hat am 09.04.2021 für das Jahr 2020 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

### **Prüfungsurteile**

„Ich habe den Jahresabschluss der Sportzentrum Winterberg Hochsauerland GmbH, Winterberg, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Sportzentrum Winterberg Hochsauerland GmbH, Winterberg, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen

Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob



der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeut-

same Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Winterberg, 17.06.2021

Sportzentrum Winterberg Hochsauerland GmbH

Der Jahresabschluss 2020 mit Lagebericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme nach terminlicher Absprache im Kreishaus Meschede, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 180, aus.

gez. Stephan Pieper  
Geschäftsführer

gez. Dr. Klaus Drathen

## **110 BEKANNTMACHUNG DER VERLÄNGERUNG DER AUSLEGUNG DES ENTWURFS DER MELDE- UNTERLAGEN ZUR MELDUNG EINES EUROPÄISCHEN VOGELSCHUTZGEBIETS „DIEMEL- UND HOPPECKETAL MIT WÄLDERN BEI BRILON UND MARSBERG“ AUF DEM GEBIET DER STÄDTE BRILON, MARSBERG, OLSBERG, BAD WÜNNENBERG UND BÜREN**

Nachdem der Entwurf der Meldeunterlagen zur Meldung eines Europäischen Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren bereits seit dem 22.12.2020 gemäß den erfolgten Bekanntmachungen auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter [www.bra.nrw.de/4869465](http://www.bra.nrw.de/4869465) zur allgemeinen Einsicht zur Verfügung stehen und darüber hinaus physisch vor Ort in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten nach Terminvereinbarung zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen, wird die öffentliche Auslegung dieser Unterlagen an den gleichen Stellen nunmehr

**bis einschließlich 30. September 2021**

verlängert.

Bezirksregierung Arnsberg Hansastraße 19 59821 Arnsberg  Raumnummer 14	Mo 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Di 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Mi 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Do 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Fr 08:30 – 14:00 Uhr  <b>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02931/82-2608</b>
Bezirksregierung Detmold Leopoldstraße 15 32756 Detmold  Raumnummer A 229	Mo 08:00 – 12:00 / 13:30 – 15:00 Uhr Di 08:00 – 12:00 / 13:30 – 15:00 Uhr Mi 08:00 – 12:00 / 13:30 – 15:00 Uhr Do 08:00 – 12:00 / 13:30 – 15:00 Uhr Fr 08:00 – 12:00 / 13:30 – 15:00 Uhr  <b>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05231/71-5103</b>
Hochsauerlandkreis Kreishaus Meschede Steinstr. 27 59872 Meschede  Raumnummer 690	Mo 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr Di 08:30 – 12:00 / 14:00 – 17:00 Uhr Mi 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr Do 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr  <b>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0291/94-1664</b>
Kreis Paderborn Kreishaus Paderborn Aldegrevestraße 10-14 33102 Paderborn  Raumnummer A.03.16	Mo 08:30 – 12:00 Uhr Di 08:30 – 12:00 Uhr Mi 08:30 – 12:00 Uhr Do 08:30 – 12:00 / 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr  <b>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05251/308-6608</b>
Stadt Brilon Am Markt 1 Fachbereich IV – Bauwesen, Abtl. Stadtplanung 59929 Brilon Raumnummer 32	Mo 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr Di 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr Mi 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr Do 08:30 – 12:30 / 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:30 – 13:00 Uhr

	<b>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02961/794-150 oder 02961/794-147</b>
Stadt Marsberg Lillers-Str. 8 34431 Marsberg  Raumnummer 34	Mo 08:00 – 12:30 Uhr Di 08:00 – 12:30 / 14:00 – 16:00 Uhr Mi 08:00 – 12:30 Uhr Do 08:00 – 12:30 / 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:00 – 12:30 Uhr  <b>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02992/602-247</b>
Stadt Olsberg Bigger Platz 6 59939 Olsberg  Raumnummer 115	Mo 08:00 – 12:00 Uhr Di 08:00 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Mi 08:00 – 12:00 Uhr Do 08:00 – 12:00 / 13:30 – 18:00 Uhr Fr 07:30 – 13:00 Uhr  <b>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02962/982275</b>
Stadt Bad Wünnenberg Kirchstraße 10 33181 Bad Wünnenberg  Sitzungszimmer	Mo 08:00 – 12:30 / 14:00 – 16:00 Uhr Di 08:00 – 12:30 / 14:00 – 16:00 Uhr Mi 08:00 – 12:30 Uhr Do 08:00 – 12:30 / 14:00 – 17:30 Uhr Fr 08:00 – 12:30 Uhr  <b>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02953/70984</b>
Stadt Büren Königstraße 16 33142 Büren  Raumnummer 2	Mo 08:30 – 16:00 Uhr Di 08:30 – 16:00 Uhr Mi 08:30 – 16:00 Uhr Do 08:30 – 16:00 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr  <b>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02951/970-106</b>

Eigentümer und sonstige Berechtigte können Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit, also nunmehr vom 22.12.2020 bis zum 30.09.2021, entweder schriftlich

- bei der Bezirksregierung Arnsberg (Anschrift s.o.),
- bei der Bezirksregierung Detmold (Anschrift s.o.),
- beim Hochsauerlandkreis (Anschrift s.o.),
- beim Kreis Paderborn (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Brilon (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Marsberg (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Olsberg (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Bad Wünnenberg (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Büren (Anschrift s.o.),

oder elektronisch per Mail an [AnhoerungVogelschutzgebiet@bra.nrw.de](mailto:AnhoerungVogelschutzgebiet@bra.nrw.de) vorbringen.

Die Bezirksregierung Arnsberg als höhere Naturschutzbehörde reagiert damit auf die anhaltenden Erschwer-nisse wegen der Corona-Pandemie.

Arnsberg, 08.07.2021

Im Auftrag  
gez.  
Schlaberg